



ENTSORGUNG REGION ZOFINGEN

Telefon 062 789 50 25
Telefax 062 789 50 22
Internet: www.erzo.ch

Alte Strasse 40
4665 Oftringen
email: info@erzo.ch

Annahmевorschriften

für die Anlieferung von Kehrriчt und Sperrgut
in die Verbrennungsanlage (KVA), Oftringen

1. Öffnungszeiten

	Industrie- und Gewerbe	Hauskehrriчt
Montag bis Freitag	07:15-11.30 Uhr 13:15-16:30 Uhr	07:15-11.50 Uhr 13:15-16:50 Uhr

Die Kehrriчtannahme ist an folgenden Tagen geschlossen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stefanstag.

2. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnlicher Kehrriчt und Sperrgut
- Brennbare Anteile von Bauabfällen
- Sonderabfälle gemäss Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), kantonaler Annahmebewilligung und nach Rücksprache mit der Betriebsleitung. Letztere ist befugt, Proben des anzuliefernden Materials vor der Annahme in einem Labor untersuchen zu lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Lieferanten. Für die Annahme ist in jedem Fall ein Begleitschein gemäss VeVA erforderlich.

3. Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle

Von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfälle, die sich zur Verbrennung in der Anlage nicht eignen oder deren Bestand bzw. Betrieb gefährden sowie Abfälle für die eine Rücknahmepflicht oder eine separate Entsorgung besteht, insbesondere

- Aushub- und Abbruchmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, industrielle Glasabfälle sowie glashaltige Stoffe wie GFK, Glasmatten, Glaswolle etc.
- Tierkadaver, Konfiskate, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Explosionsgefährliche und selbstentzündliche Flüssigkeiten und Stoffe, Gifte, chemische und radioaktive Stoffe
- Massive Metallstücke wie ganze Fahrräder, Motorräder, Autobestandteile, Waschmaschinen, Kühlschränke, Kochherde, Boiler, Blechfässer, eiserne Bettgestelle, Eisenstangen, Drahtgeflechte, Drahtseile
- Elektromotoren, elektrische und elektronische Apparate, Batterien
- Asbest und Asbesthaltige Abfälle sowie Eternit
- Flüssigkeiten aller Art sowie Farbrückstände
- Stäube, Sägemehl, Schleifstäube etc.
- Geschlossene Gebinde
- Pneus, überlange Kunststoff- und Textilbänder, Kunststoffrohre (länger als 2 m) sowie Sperrgut, das mit der vorhandenen Sperrgutschere nicht zerkleinert werden kann.

4. Annahmекontrolle

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Zulieferer verantwortlich. Das mit der Kehrriчt- und Sperrgut-Abfuhr betraute Personal ist über diese Annahmевorschriften zu orientieren. Das KVA-Personal ist verpflichtet, Material zurückzuweisen, das nicht den Anlieferbedingungen entspricht.

5. Anlieferung

Für die Zu- und Wegfahrt der Kehrichtfahrzeuge sind die öffentlichen Strassen zu benützen. Sämtliches Abfallgut ist in jedem Fall (gemäss Art. 30 Abs. 2 SVG) in geschlossenen Abfuhrwagen bzw. gedeckten Behältern anzuliefern. Diese müssen über eine Ausstoss- oder Kippvorrichtung verfügen und so konstruiert sein, dass sie gefahrlos in den Bunker entleert werden können. Behälter, welche nach der Wegfahrt offen bleiben, müssen vollständig entleert werden.

6. Wägung

Jede Kehricht- und Sperrgut-Anlieferung muss auf der Brückenwaage der KVA gewogen werden.

Für jede Anlieferung wird ein Waagschein oder eine Barquittung ausgegeben. Verantwortlich für die allfällige Weiterleitung der Waagscheine ist der Anliefernde.

7. Fahrzeugentleerung (Details siehe Weisung „Abfall-Entlad aus Container und Mulden in Bunker“ vom 1. November. 2010“)

Die zu benützende Kippstelle bzw. der Abladeort wird durch das KVA-Personal angegeben. Vorbereitungsarbeiten, wie Containerentriegeln etc. müssen aus Sicherheitsgründen ausserhalb des gelb markierten Gefahrenbereichs erfolgen. Nach dem Kippen ist das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich heraus zu fahren, damit die Kippstelle gereinigt werden kann. Für die Reinigung der Kippstelle ist der Anliefernde verantwortlich.

8. Platzordnung

Den Anweisungen des KVA-Personals ist Folge zu leisten. Insbesondere Kinder dürfen das Fahrzeug nicht verlassen. Das Rauchen in und vor der Entladehalle ist strengstens verboten. Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Weisungen und der Annahmевorschriften entstehen, lehnt die erzo jede Verantwortung ab.

9. Annahmestellen für besondere Abfallstoffe

Besondere Abfälle, wie Kühlschränke, elektronische Apparate, Batterien etc. sind der Verkaufstelle zurückzugeben oder gemäss den Anweisungen der zuständigen Gemeindebehörde (Werkhof) zu entsorgen.

10. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmевorschriften entstehen, haften die Zulieferer. Bei Störung des Betriebes in der Entladehalle, Blockieren des Schredders oder sonstigen Kleinschäden wird eine Pauschale von Fr. 500.00 verrechnet. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude), anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, gilt die Haftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Die KVA übernimmt bei jeder der von ihr in diesem Entsorgungsauftrag übernommenen Entsorgungstätigkeit für jeden Schaden, der durch absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten aller ihrer Mitarbeiter verursacht wurde, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung der KVA wird ausgeschlossen.

11. Inkraftsetzung

Diese Annahmевorschriften ersetzen diejenigen vom 7.1.2005 und treten am 15. November 2010 in Kraft.